

Kostenlose Prozessbegleitung

Die Prozessbegleitung ist ein bewährtes Konzept, das Betroffenen – im Gesetz sogenannten Opfern von Gewalt, gefährlicher Drohung und/oder solche, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt wurden, ermöglicht – **kostenlos** – psychosozial und juristisch – bei rechtlichen Schritten unterstützt zu werden.

Wenn Sie Gewalt aufgrund Ihres Aussehens bzw. Ihrer (vermuteten) Religionszugehörigkeit erlebt haben oder wenn Sie deshalb gefährlich bedroht oder in Ihrer sexuellen Integrität verletzt wurden, haben Sie Anspruch auf **kostenlose – psychosoziale sowie juristische – Prozessbegleitung**.

Kostenlose Prozessbegleitung können Ihnen staatlich anerkannte Opferschutzrichtungen bieten – wie z.B. der WEISSE

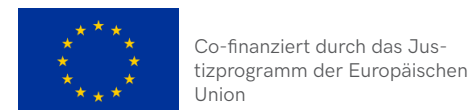
RING – Verbrechenopferhilfe, sämtliche Gewaltschutzzentren in Österreich und/oder Männer- und Frauenberatungsorganisationen.

Bei Fragen oder Informationsbedarf diesbezüglich wenden Sie sich jederzeit an die Beratungsorganisation Ihres Vertrauens – wie u.a. ZARA – Zivilcourage & Anti-Rassismus-Arbeit, die Dokustelle – Antimuslimischer Rassismus & Islamfeindlichkeit und die Antidiskriminierungsstelle Steiermark u.a.

Dort werden Sie weitervermittelt, beraten, bei der Anzeige unterstützt, zur Polizei begleitet und/oder Sie können Ihre Erfahrung kundtun, in Ruhe besprechen, gehört werden und melden – auch anonym, wenn das Ihr Wunsch ist.



Diese Broschüre konnte im Rahmen des Projekts V-START – Victim Support Through Awareness-Raising and neTworking erstellt werden. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung tragen alleine die Verfasser*innen; die Europäische Kommission sowie das Sozialministerium haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben.



Co-finanziert durch das Justizprogramm der Europäischen Union

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Co-finanziert durch das Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

An wen kann ich mich wenden?

Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg

Kirchenstraße 34
5020 Salzburg
office@antidiskriminierung-salzburg.at

Antidiskriminierungsstelle Steiermark

Andritzer Reichsstraße 38/1.Stock
A-8045 Graz
T: +43 316 / 714 137
buero@antidiskriminierungs-
stelle.steiermark.at
www.antidiskriminierungs-
stelle.steiermark.at

AÖF – Verein Autonome Frauenhäuser

Bacherplatz 10/4
1050 Wien
T: +43 (0) 1 544 08 20
www.aeof.at
Frauenhelpline gegen Gewalt (24h/Tag)
0800 222 555

Dokustelle – Islamfeindlichkeit & Anti-Muslimischer Rassismus

E-Mail: office@dokustelle.at
Tel: +43 676 40 40 005
FB/Dokustelle Österreich
www.dokustelle.at

Gewaltschutzzentren & Interventionsstellen Österreich

www.gewaltschutzzentrum.at

WEISSER RING – Verbrechenopferhilfe

office@weisser-ring.at
www.weisser-ring.at
Opfer-Notruf (24h/Tag)
0800 112 112

ZARA – Zivilcourage & Anti- Rassismus-Arbeit

Schönbrunner Straße 119/13
Eingang: Am Hundsturm 7
A-1050 Wien
T: +43 (1) 929 13 99
office@zara.or.at
www.zara.or.at

 **WEISSER RING**

DOKUSTELLE 
Islamfeindlichkeit & antimuslimischer Rassismus

 **Antidiskriminierungsstelle**
Steiermark



Anti-Muslimischer Rassismus / Islamfeindlichkeit

Was tun?

Wenn Sie einer vorurteils-
motivierten Straftat – *hate*
crime – betroffen sind.



Sie sind nicht allein!

Sie wurden beleidigt, beschimpft, angegriffen, verletzt oder Ihr Eigentum wurde beschädigt und Sie sind sich sicher, dass der*die Täter*in gehandelt hat, weil er*sie Vorurteile hat und seinen*/ihren* Hass aufgrund von Vorurteilen, die auf antimuslimischen Ideen beruhen, ausgelebt hat?

 **Das kann eine einschneidende Erfahrung sein, die sich von einer „normalen“ Straftat abhebt – holen Sie sich Unterstützung!**

Sie wollen etwas unternehmen, wissen aber nicht, wie Sie vorgehen sollen? Oder Sie wurden sogar schwer verletzt und wollen rechtliche Schritte einleiten mit dem Bewusstsein, dass es sich um eine antimuslimische Tat handelte?

Hier finden Sie Information und Handlungsoptionen!

Was ist Anti-Muslimischer Rassismus | Islamfeindlichkeit?

Antimuslimischer Rassismus (wird häufig auch als Islamphobie oder Islamfeindlichkeit bezeichnet) ist eine Form von Rassismus, die sich gegen Menschen richtet, denen eine muslimische Religionszugehörigkeit zugeschrieben wird. Anti-Muslimischer Rassismus richtet sich gegen Personen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermuteten muslimischen Religionszugehörigkeit. Betroffen sind also nicht nur gläubige Muslim*innen, sondern alle, denen aufgrund bestimmter äußerlicher Merkmale ein islamischer Glaube und eine "kulturelle Zugehörigkeit" zugeteilt wird.

Aufgrund von Anti-Muslimischem Rassismus werden Personen aufgrund ihres Aussehens und ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Religionszugehörigkeit anders oder schlechter behandelt und exkludiert bis hin zu beschimpft, beleidigt und/oder angegriffen.

Was ist hate crime?

→ „Hate crimes sind kriminelle Handlungen mit einem Vorurteilsmotiv gegen bestimmte Personengruppen.“¹

Antimuslimische hate crimes (Hassverbrechen, Vorurteilsdelikte, vorurteilsmotivierte Straftaten) müssen also zwei Elemente erfüllen:

- Das antimuslimische Motiv des*der Täter*in

- Das begangene strafrechtliche Delikt des*der Täter*in

→ Ein hate crime ist also eine Straftat mit einem vorurteilsbehafteten Handlungsgrund.

Was ist ein Vorurteilsmotiv?

Ein Vorurteilsmotiv ist ein bestimmter Antrieb für das Handeln einer Person. Die Straftat passiert also nur, weil der/die Täter*in ein Vorurteil hat und aus diesem heraus strafbar handelt. Ohne dieses Motiv wäre die ganze Tat nie passiert!

§ 33 Strafgesetzbuch (StGB) – „die besonderen Erschwerungsgründe“

Im österreichischen Strafgesetzbuch steht der sogenannte § 33 Abs 1 Z 5 – die „besondere Erschwerungsgründe“ geschrieben. Dieser Paragraph hält fest, wann ein besonderer Erschwerungsgrund (einer Tat) vorliegt. Und zwar dann, wenn ein*e Täter*in ...

... „aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen, insbesondere solchen, die sich gegen eine der in § 283 Abs 1 Z 1 genannten Gruppen von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe richten, gehandelt hat.“

Im österreichischen Kontext gehen wir also davon aus, dass die Einzelpersonen oder Gruppen, die wegen ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die in § 283 Abs 1 Z genannt sind, von hate crime | Vorurteilskriminalität | Hass-

verbrechen | Hassdelikten | vorurteilsmotivierter Gewalt betroffen sein können.

Hate crimes sind also im österreichischen Kontext Straftaten ...

„gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien [...] der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“.

Welche (Straf-)taten können in Österreich als hate crime bzw. als Vorurteilskriminalität – z.B. als antimuslimisches „Hassverbrechen“ – gelten?

- Antimuslimisch motivierte Körperverletzung (§ 83 StGB, § 84 StGB, § 85 StGB, § 86, § 87)
- Antimuslimisch motivierte gefährliche Drohung (§ 107 StGB)
- Antimuslimisch motivierte Sachbeschädigung (§ 125 StGB, § 126 StGB)
- Antimuslimisch motivierte Brandstiftung (§ 169 StGB)
- Antimuslimisch motivierte Beleidigung (§ 115 StGB)
- Antimuslimisch motivierte Verhetzung (§ 283 StGB) vor vielen Leuten auf der Straße und/oder im Internet
- Antimuslimisch motivierte Störung einer Religionsübung (§ 189 StGB)

Diese Liste beinhaltet lediglich Beispiele. Sollten Sie sich unsicher sein, ob die Erfahrung, die Sie gemacht haben, eine Straftat darstellt,

lassen Sie sich jederzeit von einer Beratungsorganisation beraten.

Was kann ich tun unmittelbar nachdem ich beschimpft, beleidigt, bedroht und/oder angegriffen wurde aufgrund meiner Religion, meiner Hautfarbe, meines Aussehens oder weil ich z.B. aus religiös-kulturellen Gründen einen Hijab, einen Shaila oder eine sonstige Kopf- oder Körperbedeckung trage?

Nachdem Sie eine Erfahrung mit Anti-Muslimischem Rassismus gemacht haben, die Sie als eine der oben angegebenen Straftaten erkennen, können Sie Anzeige erstatten und sich Unterstützung für (rechtliche) Schritte holen.

Anzeige erstatten können Sie ...

- entweder direkt bei der Polizei,
- direkt bei der Staatsanwaltschaft, wenn das Ihr Wunsch ist, oder
- mithilfe einer Beratungs- bzw. Unterstützungsorganisation.

Bevor Sie eine Anzeige, z.B. bei der Polizei, tätigen, haben Sie die Möglichkeit **Anzeigeberatung** in Anspruch zu nehmen. Sie können bei unterschiedlichen Organisationen – sowie u.a. bei ZARA – Zivilcourage & Anti-Rassismus-Arbeit, bei der Dokustelle – Islamfeindlichkeit & Anti-Muslimischer Rassismus, beim WEISSEN RING, bei Männer- und Frauenberatungseinrichtungen sowie bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark – kostenlose Anzeigeberatung beanspruchen.

! **Wenn Sie direkt zur Polizei gehen, um eine Anzeige zu tätigen, sollten Sie wissen, dass Sie eine Anzeige nicht zurücknehmen und auch nicht mehr im Nachhinein ändern können.**

! **Wenn Sie eine Anzeige tätigen, müssen Sie damit rechnen, ein bis zwei Mal bei der Polizei aussagen zu müssen.**

Ohne spezifische Beantragung, sind Sie bei der Polizei als Zeug*in geführt. Das heißt, sie haben nicht automatisch alle Rechte, die ein sogenanntes „Opfer“, wie es in der Strafprozessordnung (StPO) festgehalten ist, hat.

Sollten Sie das Bedürfnis haben, nicht allein zur Polizei gehen zu wollen, haben Sie das Recht, eine Vertrauensperson mitzunehmen. Das kann ein*r Bekannte*r sein, ein Familienmitglied oder ein*e geschulte Berater*in.

! **Die Person, die Sie als Vertrauensperson zur Polizei mitnehmen, darf nicht gleichzeitig Zeug*in des Vorfalls sein. Das ist nicht erlaubt.**

Was tue ich, wenn ich (leicht bis schwer) verletzt wurde?

Wenn Sie (leicht bis schwer) verletzt wurden, und Sie ein antimuslimisches Motiv dahinter vermuten, und ins Krankenhaus gehen, um dort medizinisch versorgt zu werden, empfehlen wir Ihnen, sämtliche Dokumente von dort aufzubewahren.

Zu allererst ist es natürlich wichtig, dass Sie gesund werden. In weiterer Folge, wenn

Sie (rechtliche) Schritte gegen die*den Täter*in einleiten wollen, brauchen Sie die Dokumente, die Ihre Verletzungen belegen, als Beweismittel.

Das Krankenhauspersonal ist dazu verpflichtet, Anzeige zu erstatten, wenn Sie eine Person medizinisch versorgen, die angibt, von jemandem verletzt worden zu sein.

Im Normalfall meldet sich die Polizei recht rasch bei Ihnen, wenn eine Anzeige vom Krankenhauspersonal getätigt wurde, um Sie zu einer Vernehmung einzuladen. Wenn das nicht der Fall ist, haben Sie die Möglichkeit eine ergänzende Aussage einzuleiten, um der Polizei zu schildern, dass es sich um eine antimuslimische Tat handelte.

! **Achten Sie zuerst auf Ihre Gesundheit, aber sobald Sie wieder gesund sind, empfehlen wir Ihnen, eine solche ergänzende Aussage sofort einzuleiten!**

Sie können allein zur Polizei gehen und eine solche ergänzende Aussage beantragen und tätigen. Sollten Sie sich dabei unwohl fühlen oder dies nicht alleine machen wollen, wenden Sie sich jederzeit an eine Beratungsorganisation – wie ZARA – Zivilcourage & Anti-Rassismus Arbeit, die Dokustelle - Islamfeindlichkeit und Anti-Muslimischer Rassismus, Frauen- und Männerberatungseinrichtungen sowie die Antidiskriminierungsstelle Steiermark – und lassen Sie sich beraten, unterstützen und/oder begleiten.

¹ Hier handelt es sich um die praxisorientierte hate crime Definition, die vom OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) formuliert wurde.